

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreispaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion: O. A. Berger in Wilsdruff.

No. 84.

Sonnabend, den 18. Juli

1896.

Verordnung, die Verwendung von Blei in Getreidemühlen betreffend.

Angeforderten Erörterungen zufolge kommt es noch vor, daß in Getreidemühlen zur Befestigung der Hauen in den Mühlsteinen und zum Ausfüllen schadhafter Stellen auf der Oberfläche der Steine Blei verwendet wird.

Da das letztere, wenn es loder wird, leicht zwischen die Mühlsteine gerathen und so mit dem Mahlgute zusammen zerrieben werden kann, hierdurch aber ein der Gesundheit höchst schädliches Mehl erzeugt wird, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, unbeschadet der Bestimmung in § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betreffend — Reichsgesetz-Blatt 1887 S. 274 —, hiermit folgendes anzuordnen:

1. In Mühlen, in welchen Getreide zum Genuß für Menschen oder Thiere verarbeitet wird, ist die Verwendung von Mülsteinen, in denen die Hauen oder sonstige Theile mit Blei oder bleihaltigen Mischungen befestigt sind oder in denen überhaupt Löcher mit Blei oder bleihaltigen Mischungen ausgefüllt sind, verboten.

2. Mühlsteine der vorgedachten Art sind, wo sie sich noch vorfinden, sofort außer Betrieb zu setzen und jedenfalls außer Verbindung mit dem treibenden Zuge zu bringen.

3. Zuwiderhandlungen sind, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen im einzelnen Falle eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Dresden, am 8. Juli 1896.

Ministerium des Innern.
v. Meisch.

Körner.

Bekanntmachung.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen zum Schützenfestsonntag, den 19. d. M., den Betrieb des Handelsgewerbes in der Stadt von Vormittags 10 bis Abends 8 Uhr und auf der Vogelwiese von Nachmittags 1 bis Nachts 11 Uhr, sowie den Betrieb des Barbiergewerbes bis Abends 8 Uhr gestattet hat.

Wilsdruff, am 15. Juli 1896.

Der Bürgermeister.
J. B. Goerne.

Obstverpachtung.

Die diesjährigen **Obstnutzungen** an den nachstehenden aufgeführten **fiskalischen Straßen** sollen an den dabei bemerkten Tagen und Orten gegen **sofortige Baarzahlung** und unter den vor Beginn der Verpachtung bekannt zu gebenden sonstigen Bedingungen öffentlich im Wege des Meistgebotes verpachtet werden, nämlich:

Montag, den 20. Juli l. J. von nachmittags 3 Uhr an
im Gasthause „Zum Kaisergarten“ in Gölln:

- die an der Meissen-Großenhainer Straße, Abtheilung 1b und 2,
- die an der Meissen-Nadeburger Straße, Abtheilung 1,
- die an der Meissen-Niederauer Straße,
- die an der Meissen-Dresdner Straße, Abtheilung 2 und
- die an der Meissen-Rossener Straße, Abtheilung 1 einschließlich Nauehenthalstraße, sowie Abtheilung 2 und 3.

Dienstag, den 21. Juli l. J. von nachmittags 3 Uhr an
im Gasthose zu Zehren:

- die an der Meissen-Leipziger Straße, Abtheilung 1-4,
- die an der Zehren-Döbelner Straße, Abtheilung 1 und 3 und
- die an der Seerhausen-Mieser Straße.

Mittwoch, den 22. Juli l. J. von Mittags 12 Uhr an
im Gasthose „Zum Weißen Adler“ in Wilsdruff:

- die an der Meissen-Wilsdruffer Straße, Abtheilung 2, und
- die an der Kesselsdorf-Rossener Straße, Abtheilung 1-3.

Donnerstag, den 23. Juli l. J. von nachmittags 2 Uhr an
im Gasthause „Zur Post“ in Rossen:

- die an der Kesselsdorf-Rossener Straße, Abtheilung 4 und 5,
- die an der Rossen-Döbelner Straße, Abtheilung 1 und
- die an der Hainichen-Strehlaer Straße.

Meissen, den 13. Juli 1896.

Königl. Straßen- und Wasser-Bauinspektion II.
Neuhans.

Königl. Bauverwaltung.
Friedrich.

Conservengläser mit Glasdeckelverichluß.

(Deutsches Reichspatent und Gebrauchsmusterschutz.)
1/2 Liter 40 Pfennig pro Stück.
3/4 Liter 45 Pfennig pro Stück.
1 Liter 50 Pfennig pro Stück.

Jährliche Produktion:

92 Millionen Flaschen,
15 Millionen mechan. Verschlüsse.

Absolut sicheres luftdichtes Abschließen und leichteste Handhabung.

Niederlage bei:
Aug. Schmidt, Kaufhaus Wilsdruff.



Treffe Sonnabend Nacht wieder mit einem größeren Transport starker ostpreussischer u. pommerischer

Zuchtkühe

ein und freien selbige bei mir unter günstigen Bedingungen zum Verkauf.
E. Thieme, Braunsdorf.

Roth- u. Grünfeuer

in jeder Menge empfiehlt
Cöwenapotheke.

Ein Paar fast ganz neue **Ernteleitern**, leichte Zweifspanner, sind zu verkaufen bei
Morgenstern in Wilsdruff.

Weidesettes

Hammel = Fleisch

verkauft von heute ab
Richard Müller,
Fleischermelster.



heute Sonnabend Mittag wird ein junges Schwein verpfundet.
Oswald Benedig, Nr. 152.

Triumph = Sensen,

in Güte und Feinschnitt alles andere übertreffend, empfiehlt zu den billigsten Preisen

Carl Heine,

Geheimvermittlungsgeschäftsstelle des landwirtsch. Vereins.

Waltsgotts geklärter

Citronensaft

anerkannt **bestes** und **wohlschmeckendstes** Getränk für **Speisen** und als **Erfrischungsmittel** empfiehlt Apotheker **Tzschaschel.**

Bengalische Flammen,

schön brennend, 8, 15 u. 20 Pfg., empfiehlt

Carl Heine.

Zwei Schlafstellen

sind zu vermieten Berggasse 251.